Bogel'iche Berlagehanbl. in Lanbebut.

8758. Allioli, J. F. v., ausführliche Unmerkungen zur Seil. Schrift b. Alten u. Reuen Teftamentes. 2. Lfg. Ler. 28. Geb. 1/4 . 8

Boff in Leipzig.

8759. Martius, G., pharmakologisch-medicin. Studien üb. den Hanf. gr. 8. 1856. Geh. * 12 Ng

Beidmann'ide Buchh. in Berlin.

8760. Schoemann, G. F., griechische Alterthümer. 1. Bd. gr. 8. Geh* 1 - \$\psi\$ 6 Ngf

D. Bigand in Leipzig.

8761. Enchklopadie, allgemeine, f. Kaufleute, Fabrikanten u. Gewerb= treibende. 12. Aufl. Oreg. v. G. Noback u. F. Noback. 1. Lfg. gr. 4. Geh. * 1/3 .f

Nichtamtlicher Theil.

Officielles Gutachten

uber bas Berfahren in bem über bas Bermogen bes Buchhandlers D. Labuste in Sameln verhängten Concurfe.

Ubgegeben am 11. Novbr. 1855 von Fr. Brede in Sannover.

herrn Dbergerichteanwalt Jacobfen II. in hameln.

In Nachfolgendem habe ich die Ehre, die im deutschen Buchs handel ufancemäßigen Grundzuge genauer zu bezeichnen, wonach auch die Labuske'sche Concursmasse zu sichten und zu regeln ich hierdurch

unmaggeblich vorzuschlagen mir erlaube.

Wenn, It. Anlage (Borfenblatt 1847. Nr. 60), ein bestimmt formulirter Contract die Haftpflicht des Sortiments : Buchhandlers gegenüber dem Berleger (Commissionsgeber) bindender macht, so war und ist es doch allgemeiner Gebrauch, daß die selb st verst and : liche Haftpflicht des Sortiments Handlers nur im Falle der unab : wendbaren Gewalt eine beding te werden kann; in jedem andern Falle aber bleibt dem Verleger das Recht der unbeding ten Forde : rung. — Der Labuske'sche Concurs durste nun nach den allgemeisnen Rechtsbegriffen nicht unter dem Einslusse der unabwendbaren Gewalt angenommen werden; den Berlegern bleibt also hiernach entschieden das Recht der unbeding ten Forderung, wovon jeder Betreffende in dem gerichtsseitig anberaumten Termine Gebrauch machen kann.

Der Berleger, als Eigenthumer feiner Maare, bestimmt bie Bedingungen, welche fur den Gortiments-Buchhandler bindend find. Wenn ein Commiffionsartifel, gleichviel ob verlangt oder unverlangt, vom Berleger an den Sortimenter gefandt wird, fo hat letterer bas Recht, die Commiffionswaare zu einer vom Berleger zu beftim= menden Beit als unverfauft entweder gu remittiren, oder bem Ber= leger zur anderweiten Disposition gu ftellen; in jedem dritten Falle wird ber Sortimenter Eigenthumer ber Commiffionsmaare und ift verpflichtet wie verbunden, an den Berleger Bablung dafur gu leiften ; woneben es dem lettern gleichgultig fein muß, ob der Gortimenter die Commiffionsmaare wirklich und an wen verfauft, ob er bereits Bahlung bafur empfangen hat, ober ob die Commiffionsmaare gur Nachfrage des Publicums auf dem Lager des Sortimenters verbleiben foll. - Der Gortimenter hat neben dem Delcredere auch bas Recht, über die Commissionswaare innerhalb der vom Berle: ger bestimmten Grengen frei ju verfügen; in feinem Falle fann aber bem Berleger birect eine Gefahr aus bem Credite ermachfen, welchen der Gortimenter feinen Runden nach Gutdunfen gemahrt.

Theils nach den Sandlungsbuchern, und andern Theils nach ben jeder Buchersendung vom Berleger beigefügten Facturen, muß nun durch einen Sachverftandigen ermittelt werden:

1) welche von den noch vorrathigen Buchern in der Oftermeffe 1855 burch Labuste den Berlegern zur Disposition gestellt; und

2) welche Bucher im laufenden Jahre 1855 dem Labuste als Commiffionsgut anvertraut find.

Die unter diese beiden Rubriffen fallenden Borrathe muffen den Berlegern als ihr Eigenthum ausgeantwortet werden, und find in keinem Falle zur Maffe zu rechnen.

Nach Beendigung dieser Borarbeit laffen fich die verschiedenen Conti erft ficher abschließen und hiernach ein genauer Status über die gange Maffe feststellen.

Ihre Frage 1.

"Ist im Zweifel, Alles, was ein Sortiments-Buchhandler "von Verlegern zum Verkaufe bezieht, so lange es nicht aus"drücklich fest bestellt ist, als Commissions-Gut zu betrachten?
muß ich nach obiger Darlegung entschieden mit "Ja" beantworten.

Ihre Frage 2.

"Bort diese Eigenschaft des bloßen Commissions-Gutes nicht "wenigstens auf, wenn bei der nachstfolgenden Leipziger "Oftermesse die Bucher nicht remittirt werden, oder wenn hier "nicht wenigstens ausbrücklich angegeben wird, daß sie noch "weiter auf Commission behalten werden sollen?

muß ich ebenfalls mit "Ja" beantworten; benn ber Gortimenter übernimmt mit feinem Stillschweigen die Commissionswaare in sein Eigenthum.

Ihre Frage 3.

"Aus dem Begriffe von Commissionsgut scheint mir eigent"lich nothwendig zu folgen, daß der Commissionsgeber, wenn
"der Sortiments-Handler, ohne daß sich ihm dabei ein Ber"schulden vorwerfen läßt, creditirt hat, auch die Gefahr der
"betreff. Forderung zu tragen haben wurde. — Nach mei"nen bisherigen Erfahrungen ist dieses aber dennoch bei den
"Buchhändlern ganz anders. Bin ich nun aber etwa doch hin"sichtlich dieser Unnahme im Irrthume, oder wie ist es zu
"erklären, daß ein Sortiments-Händler der fraglichen Urt
"bennoch die Gefahr auch von solchen Ausständen zu tragen
"hat?

findet in dem allgemeinen Theile der obigen Darlegung ihre volle

Erledigung. -

Eine billige Rucksicht erlaube ich mir Ihnen schließlich noch recht dringend zu empfehlen. — Da die Mehrzahl der über ganz Deutschland zerstreut wohnenden Verleger unsere hannoverschen officiellen Zeitungen und Anzeigen nicht zu Gesicht bekommt, ihnen also die Anmelbepflicht

jum 1. December d. J.

ganglich unbekannt geblieben fein wird, fo murde es fich empfehlen, wenn

Sie einen anderweiten Termin [vielleicht zu Ende Januar 1856] beantragen und dafür forgen, daß die betreff. Unnonce vor Allem auch in dem Buchhandler: Borfenblatte abgedruckt murde 2c.

Indem ich bas obige Gutachten zur Kenntniß der betreff. Ser= ren Berleger bringe, mache ich ausbrucklich darauf aufmerkfam, daß etwaige Forderungen, um fich vor Nachtheil zu bewahren, jeden Falls